

## Information für den Ausschuss

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) Fachkommission Behindertenangelegenheiten\*

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) - BT-Drs. 18/9522**

Die geplante Novellierung des SGB IX liegt derzeit dem Deutschen Bundestag zur Beratung vor.

Am 7. November 2016 findet die Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales zum Bundesteilhabegesetz BTHG statt. Wie uns bekannt wurde, soll eine Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen in ihren Aufgaben durch den Bundesrat zurückgewiesen werden.

In dieser Angelegenheit bitten wir Sie als Mitglieder des Ausschusses für Arbeit und Soziales um Ihre Unterstützung. Für uns als aktive Schwerbehindertenvertretungen in der Polizei, organisiert in der Deutschen Polizeigewerkschaft DPoIG, sind die vorgebrachten Argumente, dass steigende Kosten durch eine Freistellung bei bereits 100 schwerbehinderten Beschäftigten in einer Dienststelle, durch die Hinzuziehung oder die Qualifizierung des nächsten stellvertretenden Schwerbehindertenvertreters bzw. der nächsten stellvertretenden Schwerbehindertenvertreterin, unverständlich und stellen sich als sachfremd dar.

Schwerbehindertenvertretungen arbeiten als präventive, die Beschäftigten unterstützende und vor allem als eine ehrenamtliche Einrichtung in jeder Polizeidienststelle und in allen anderen Dienststellen des öffentlichen Dienstes oder bei anderen privaten Arbeitgebern in Deutschland.

Bitte tragen Sie aus diesem Grunde dafür Sorge, dass die im BTHG-Entwurf vorgesehenen Änderungen im SGB IX zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Schwerbehindertenvertretungen ohne Abstriche beschlossen werden.

Das Wichtigste fehlt noch im Gesetzentwurf: Die Sicherung des Anhörungsrechts der Schwerbehindertenvertretung (SBV). Die Darstellung, dass eine Sicherungsklausel („Wirksamkeitsklausel“) gar nicht notwendig sei, weil es bereits wirksame Interventionsmöglichkeiten gebe (siehe z.B. BMAS unter <http://bit.ly/2dNDO7l>), geht an der Rechtswirklichkeit vorbei. Die SBV hängt weitestgehend in der Luft, wenn sie vor Entscheidungen über schwerbehinderte Beschäftigte übergangen und nicht angehört wird.

Bitte beachten Sie hierzu die Expertise von Prof. Dr. Wolfhard Kohte (siehe Diskussion unter <http://bit.ly/2dZoDuT>). Anders als immer noch fälschlicherweise behauptet, führt eine Wirksamkeitsklausel nicht zu einer Überprivilegierung der SBV gegenüber dem Betriebsrat/Personalrat, denn:

- Es wird keine Mitbestimmung für die SBV verlangt. Dieses Recht steht allein dem Betriebsrat/Personalrat zu, und das ist auch gut so!
- Gefordert wird die Sicherung des Anhörungsrechts der SBV vor Entscheidungen des Arbeitgebers bei schwerbehinderten Beschäftigten.
- Die geforderte Wirksamkeitsklausel soll nur für personelle Einzelmaßnahmen und nicht für "alle Angelegenheiten" gelten. Es soll also nicht uferlos werden.

Die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt muss sich inklusiv entwickeln. Bitte helfen Sie mit, dass die Schwerbehindertenvertretungen diesen Prozess im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention optimal unterstützen können.

---

\*E-Mail vom 04.11.2016